

Mandanten-Rundschreiben für GmbH-Geschäftsführer Nr. 6/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gesellschafter-Geschäftsführer, die sich im kommenden Jahr eine Gehaltserhöhung von der Gesellschaft zahlen lassen wollen, sollten noch vor Ende 2026 tätig werden (Nr. 1). Die Anschaffung eines E-Autos durch die GmbH wird erheblich steuerlich gefördert (Nr. 5). Angesichts der bevorstehenden Weihnachtsferien erinnern wir an die steuerliche Absetzbarkeit der von der GmbH getragenen Aufwendungen (Nr. 2). Zwei BMF-Schreiben äußern sich zum „Auftanken“ von E-Autos am Wohnort des GmbH-Geschäftsführers (Nr. 4) und zur körperschaftsteuerlichen Organschaft (Nr. 3).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Gehaltserhöhung für 2027:** Handlungsbedarf für Gesellschafter-Geschäftsführer noch im alten Jahr
- 2 Weihnachtsfeier:** Welche Zuwendungen an Arbeitnehmer von Lohnsteuer und Sozialabgaben befreit sind
- 3 Körperschaftsteuerliche Organschaft:** BMF-Schreiben klärt Einzelheiten
- 4 E- bzw. Hybrid-E-Fahrzeug als Dienstwagen:** Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Firma
- 5 E-Auto-Kauf:** Förderung für Unternehmen und Privatpersonen
- 6 Digitale Zahlungen:** Neben der Barzahlung soll ab 2027 die digitale Zahlung zwingend angeboten werden
- 7 Sponsoring:** Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig
- 8 Minijob mit Verdienstgrenze:** Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung
- 9 GmbH-Mantel:** Reaktivierung einer GmbH setzt deren Offenbarung gegenüber dem Registergericht voraus

1 Gehaltserhöhung für 2027: Handlungsbedarf für Gesellschafter-Geschäftsführer noch im alten Jahr

Wer als allein oder mehrheitlich beteiligter und damit beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) für 2027 eine Gehaltserhöhung für sich beabsichtigt, sollte diese noch Ende 2026 unter Dach und Fach bringen und durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss absegnen lassen. Nur dann gilt die Erhöhung auch mit steuerlicher Wirkung ab Januar 2027.

Eine Gehaltserhöhung, die erst im Laufe des Jahres 2027 vereinbart wird, gilt wegen des **steuerlichen Rückwirkungs- und Nachzahlungsverbots** für beherrschende GGF erst von dem auf die Erhöhung folgenden Monat an als Betriebsausgabe.

Zwar gilt das Verbot grundsätzlich nicht für **Minderheitsgesellschafter**. Trotzdem ist hier Vorsicht geboten: Nach geltender BFH-Rechtsprechung hat ein GGF mit einer Minderheitsbeteiligung auch dann eine beherrschende Stellung, wenn er sich zusammen mit einem anderen GGF, der ebenfalls eine Minderheitsbeteiligung hält, eine Gehaltserhöhung genehmigt und die Anteile beider Geschäftsführer zusammengenommen eine Mehrheitsbeteiligung ergeben. In einem solchen Fall unterstellt die Rechtsprechung eine **beherrschende Stellung wegen gleichgerichteter Interessen**.

Geschäftsführer und andere Mitarbeiter der GmbH, die keine Gesellschaftsanteile halten, aber einem beherrschenden Gesellschafter nahestehen (z.B. Angehörige), werden ebenfalls steuerlich als beherrschend angesehen. Deshalb gilt auch für diesen Personenkreis das Rückwirkungsverbot.

Auch wer als **Mehrheitsgesellschafter** das Sagen in der GmbH hat, muss seine Gehaltserhöhung (oder ein anderes Gehalts-Extra, wie z.B. einen höherwertigen Dienstwagen) auch zur privaten Nutzung förmlich durch **Gesellschafterbeschluss** absegnen lassen. Zu diesem Zweck muss eine Gesellschafterversammlung einberufen und die Gehaltserhöhung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Erscheint der Minderheitsgesellschafter nicht zur Gesellschafterversammlung, weil er meint, er könne die beabsichtigte Gehaltserhöhung doch nicht verhindern, kann der Mehrheitsgesellschafter die Gehaltserhöhung allein beschließen. Als Nachweis für einen ordnungsgemäß gefassten Gesellschafterbeschluss empfiehlt sich grundsätzlich ein von ihm erstelltes und unterschriebenes Versammlungsprotokoll.

Wichtig: Wird eine Gehaltserhöhung formal nicht korrekt „verabschiedet“, hat der Betriebsprüfer leichtes Spiel, ein steuerliches „Mehrergebnis“ einzufahren. Denn die Erhöhung kann von ihm „dem Grunde nach“ beanstandet werden, was zu einer 100-prozentigen verdeckten Gewinnausschüttung der künftig ausgezahlten Erhöhungsbeträge führt.

2 Weihnachtsfeier: Welche Zuwendungen an Arbeitnehmer von Lohnsteuer und Sozialabgaben befreit sind

Die Saison der Weihnachtsfeiern beginnt in Kürze. Dies sollte ein Anlass für GmbH-Geschäftsführer sein, sich mit den steuerlichen Konsequenzen einer solchen Veranstaltung zu beschäftigen.

Betriebsveranstaltungen – wozu neben einer Weihnachtsfeier u.a. auch ein Betriebsausflug gehört – dienen der Förderung des Kontakts der Arbeitnehmer untereinander und der Verbesserung des Betriebsklimas. Sie liegen damit **im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers**. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die geldwerten Vorteile, die sich für die Arbeitnehmer aus einer Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, in § 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz in Höhe eines **Freibetrags von 110 Euro** von der Lohnsteuer freigestellt. Dementsprechend sind auf diese Vorteile auch keine Sozialabgaben zu entrichten.

Bei der Ermittlung des Freibetrags sind alle Kosten einzu beziehen, die der GmbH für die Veranstaltung berechnet werden. Maßgebend ist der **Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer**. Es müssen alle Aufwendungen einbezogen werden, unabhängig davon,

- ob sie dem einzelnen Arbeitnehmer **individuell** zugerechnet werden können oder
- ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Veranstaltung handelt, die der Arbeitgeber **Dritten für den äußeren Rahmen** der Veranstaltung zahlen muss.

Zu den Aufwendungen, die einer Betriebsveranstaltung zuzuordnen und bei der Ermittlung des Freibetrags von 110 Euro einzubeziehen sind, gehören z.B.

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten;
- Fahrt- und Übernachtungskosten – soweit sie nicht vom Arbeitnehmer selbst getragen werden;
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z.B. für Räume, Musik, Kegelbahn, künstlerische oder artistische Darbietungen;
- Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen – wenn es sich um einen Teil der geselligen Veranstaltung handelt;
- Geschenke ohne bleibenden Wert – z.B. die Übergabe eines Weihnachtspäckchens anlässlich einer betrieblichen Weihnachtsfeier.

Für die Berechnung, ob der Freibetrag von 110 Euro ggf. überschritten ist, sind die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung durch die **tatsächlichen Teilnehmer** (eigene und konzernverbundene Arbeitnehmer, Begleitpersonen und externe Teilnehmer) zu teilen. Die Kostenanteile der Betriebsfeier, die auf die Begleitpersonen (z.B. Ehegatten oder Kinder des Arbeitnehmers) entfallen, sind dem Mitarbeiter der GmbH zuzurechnen.

Sollten die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Kosten den Freibetrag von 110 Euro übersteigen, stellt der übersteigende Betrag Lohn dar. Da eine GmbH in der Regel ihren Arbeitnehmern nicht zumuten wird, die Lohnsteuer auf diesen Betrag zu zahlen, kann sie die Lohnsteuer mit 25 Prozent pauschalisieren und selbst übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz). Sozialabgaben fallen in diesem Fall nicht an, wenn die GmbH die Pauschalbesteuerung zeitnah durchführt.

3 Körperschaftsteuerliche Organschaft: BMF-Schreiben klärt Einzelheiten

Im Wege einer Organschaft kann ein herrschendes Unternehmen (Organträger) seinen Gewinn mit den Verlusten einer abhängigen GmbH (Organgesellschaft) verrechnen. Zu dieser Steuergestaltung, insbesondere zum Gewinnabführungsvertrag und zu den Anforderungen an eine Personengesellschaft als Organträger, nimmt ein BMF-Schreiben vom 17.7.2026 Stellung.

Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags: Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) muss der Gewinnabführungsvertrag (GAV) auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen sein. Das BMF stellt nun klar, dass die bloße Vereinbarung einer Laufzeit von fünf Jahren nicht ausreicht, um die Mindestlaufzeit zu erfüllen. Entscheidend ist die zivilrechtliche Wirksamkeit des GAV mit der Eintragung im Handelsregister. Eine Eintragung im Jahr nach dem Abschluss des GAV erfüllt die Mindestlaufzeit also nicht, auch wenn der GAV auf fünf Jahre abgeschlossen wurde.

Nicht zu beanstanden ist hingegen eine vertragliche Klausel, nach der die Laufzeit des GAV erst in dem Wirtschaftsjahr beginnt, in dem die Handelsregistereintragung erfolgt.

Personengesellschaft als Organträger: Das Schreiben konkretisiert außerdem die Voraussetzungen, unter denen eine Personengesellschaft als Organträger anerkannt werden kann. Das BMF geht dabei auf die finanzielle Eingliederung, dem Erfordernis einer eigenen gewerblichen Tätigkeit und auf zeitliche Aspekte ein.

- **Finanzielle Eingliederung:** Wenn eine Personengesellschaft Organträger ist, müssen die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung im Verhältnis zur Personengesellschaft selbst erfüllt sein (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 KStG). Die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft muss im Gesamtvermögen der Personengesellschaft gehalten werden.
- **Eigene gewerbliche Tätigkeit:** Das Merkmal der eigenen – nicht nur geringfügigen – gewerblichen Tätigkeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG soll verhindern, dass über eine Personengesellschaft ohne substantielle originäre gewerbliche Tätigkeit faktisch das Ergebnis einer nicht mehr zulässigen Mehrmutterorganschaft erreicht wird.

Das Schreiben differenziert dabei nach verschiedenen Fallkonstellationen:

- **Holdingpersonengesellschaft:** Sie kann Organträger sein, wenn sie eine eigene gewerbliche Tätigkeit ausübt. Dies kann im Einzelfall auch eine geschäftsleitende Holding sein, wenn sie an mehreren Tochtergesellschaften beteiligt und tatsächlich geschäftsführend tätig ist (BFH, Urteil vom 27.11.2024, Az. I R 23/21). Ein Beherrschungsvertrag allein genügt nicht. Die Beteiligung an einer Komplementär-GmbH, deren einzige Funktion die persönliche Haftung ist, bleibt dabei unberücksichtigt.
- **Konzerninterne Dienstleistungen:** Wenn die Personengesellschaft Dienstleistungen (z.B. Buchführung, EDV-Support) ausschließlich gegenüber Konzerngesellschaften erbringt, kann das eine gewerbliche Tätigkeit sein. Die Voraussetzung der Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr kann auch bei einem einzigen Auftraggeber erfüllt sein, wenn die Leistungen gegen ein gesondertes, fremdübliches Entgelt abgerechnet werden.
- **Gewerbliche Infektion:** Die gewerbliche Infektion durch Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft reicht allein für die eigene gewerbliche Tätigkeit einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft nicht aus.

4 E- bzw. Hybrid-E-Fahrzeug als Dienstwagen: Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Firma

GmbH-Geschäftsführer nutzen ihr betriebliches E- bzw. Hybrid-E-Fahrzeug regelmäßig auch für Fahrten zwischen Wohnung und Firma. Und häufig wird das betriebliche E-Fahrzeug dann an einer häuslichen Ladestelle aufgeladen. Zu der Frage, wie der betriebliche Anteil aus der Gesamtstrommenge ermittelt wird, hat das BMF mit Schreiben vom 21.7.2026 Stellung genommen.

Wird ein betriebliches E- oder Hybrid-E-Fahrzeug an einer zur Wohnung des Steuerpflichtigen gehörenden häuslichen Ladevorrichtung aufgeladen, kann der betriebliche Anteil an der Gesamtstrommenge aus der Nutzung der häuslichen Ladevorrichtung grundsätzlich mit Hilfe eines gesonderten stationären oder mobilen (beispielsweise wallbox- oder fahrzeuginternen) Stromzählers nachgewiesen werden. Dieser Zähler muss nicht eichrechtskonform sein. **Zum Nachweis** des betrieblichen Anteils an der Gesamtstrommenge werden **Aufzeichnungen für einen fortlaufenden Zeitraum von drei Monaten** als ausreichend angesehen, soweit dieser Anteil nicht ohne Weiteres ausgelesen werden kann (z.B. anhand einer fahrzeuginternen konkreten Erfassung und Zuordnung der Strommenge). Die Strommenge ist mit dem individuellen Strompreis zu multiplizieren. Neben dem Einkaufspreis für die verbrauchten Kilowattstunden Strom ist auch ein zu zahlender Grundpreis anteilig zu berücksichtigen.

Aus Vereinfachungsgründen kann der Ermittlung des betrieblich veranlassten Anteils an den ansonsten privaten Stromkosten in allen Anwendungsfällen der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtdurchschnittspreis für private Haushalte zugrunde gelegt werden. Dabei ist für das gesamte Wirtschaftsjahr auf den für das erste Halbjahr des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Kalenderjahres veröffentlichten Gesamtdurchschnittspreis einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen (Wert bei einem Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh) abzustellen (**Strompreispauschale**).

Dieser Gesamtdurchschnittspreis ist auf volle Cent abzurunden und anschließend mit der nachgewiesenen geladenen Strommenge zu multiplizieren. Das Wahlrecht zwischen dem Ansatz der tatsächlichen Stromkosten oder der Strompreispauschale muss für das Wirtschaftsjahr einheitlich ausgeübt werden (Jahrespauschale). Durch die Strompreispauschale sind sämtliche Stromkosten des Steuerpflichtigen aus der Nutzung einer häuslichen Ladevorrichtung abgegolten.

Die vom Arbeitgeber erstatteten Kosten des betrieblichen Anteils der Gesamtdurchschnittspreis ist ein steuer- und beitragsfreier Anlagenersatz.

5 E-Auto-Kauf: Förderung für Unternehmen und Privatpersonen

Der Kauf von E-Autos wurde in der Vergangenheit mehrfach gefördert bzw. drastisch geändert. Der großzügige Umweltbonus wurde gestrichen. Für Plug-in-Hybridfahrzeuge wurden die staatlichen Anreize zeitweise gestrichen. Unternehmen profitieren weiterhin, aber ausschließlich von steuerlichen Effekten. Seit 2026 gibt es für Privathaushalte ein neues Förderprogramm, wobei der Anspruch auf die Zuschüsse allerdings von der Höhe des Einkommens abhängt.

Fördermöglichkeiten für Unternehmen: Unternehmen, die ein E-Auto als Firmenwagen anschaffen, können eine erhöhte Abschreibung von 75 Prozent im Jahr des Kaufs und in den Folgejahren 10 Prozent, zweimal 5 Prozent, 3 Prozent und 2 Prozent (sogenannter Investitionsbooster) in Anspruch nehmen. Der Abschreibungszeitraum beträgt insgesamt sechs Jahre. Davon können alle Unternehmen profitieren, die sich in der Zeit vom 30.6.2025 bis zum 1.1.2028 ein reines E-Auto oder ein Brennstoffzellenfahrzeug zugelegt haben bzw. zulegen werden.

Außerdem wird der **geldwerte Vorteil für die private Nutzung** monatlich nicht mit 1 Prozent, sondern **nur mit 0,25 Prozent des Bruttolistenpreises** ermittelt. Steuervorteile bietet auch ein Plug-in-Hybrid, weil für die Privatanutzung monatlich nur 0,5 Prozent vom Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage anzusetzen sind. Diese vorstehenden Vergünstigungen gelten allerdings nur für elektrische Firmenwagen, die nach dem 30.6.2025 angeschafft

wurden und den Bruttolistenpreis von 100.000 Euro nicht übersteigen.

Fördermöglichkeiten für Privatpersonen: Private Käufer können seit Mai 2026 eine neue staatliche E-Auto-Prämie beantragen. Dies gilt für Neuzulassungen rückwirkend ab dem 1.1.2026. Damit fördert der Gesetzgeber die Anschaffung von **reinen Batterie-E-Autos**, von **Plug-in-Hybriden** sowie von Fahrzeugen mit **Range Extender**. Die Förderung können nur Haushalte mit einem zu versteuernden Einkommen von maximal 80.000 Euro erhalten. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für Familien mit bis zu zwei Kindern unter 18 Jahren um 5.000 Euro und beläuft sich dann somit auf höchstens 90.000 Euro. Die Förderung wird nur einmal pro Person gewährt, wobei maximal zwei Anträge aus einem Haushalt stammen dürfen.

Die **Basisförderung für reine E-Autos beträgt 3.000 Euro**. **Plug-in-Hybride** und Fahrzeuge mit Range Extender werden **mit 1.500 Euro gefördert**. Hinzu kommen für bis zu zwei Kinder 500 Euro Kinderzuschlag. Haushalte mit einem **Einkommen von unter 60.000 Euro** erhalten einen **weiteren Zuschlag von 1.000 Euro**. Wer über **weniger als 45.000 Euro** zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen verfügt, bekommt **nochmals 1.000 Euro** dazu. Damit ist eine Förderung von bis zu 6.000 Euro für reine E-Autos und 4.500 Euro für Plug-in-Hybride möglich.

Wichtig: Die Zuschüsse werden nur bei der Anschaffung eines Neuwagens gezahlt. Dies gilt **sowohl für den Kauf als auch** ein mögliches **Leasing**. Gebrauchtfahrzeuge sind nicht förderfähig.

Beantragung der Förderung: Zu beantragen ist die Förderung für das E-Auto über die Förderzentrale Deutschland beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Dafür ist die bereits erfolgte Zulassung auf den Antragsteller maßgeblich. Ab diesem Termin bleibt ein Jahr Zeit, den Antrag über das elektronische Antragsformular zu stellen. Dabei müssen die erforderlichen Dokumente unbedingt vollständig übermittelt werden. Anderenfalls bearbeitet die Behörde den Antrag nicht.

Neben der Fahrzeugidentifikationsnummer brauchen Antragsteller die letzten beiden Steuerbescheide. Diese dürfen höchstens drei Jahre alt sein. Wer nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet war, kann diese freiwillig nachträglich einreichen, um dadurch an die nötigen Steuerbescheide zu kommen. Familien, die den Kinderzuschlag in Anspruch nehmen wollen, müssen außerdem einen Kindergeld-Nachweis der Familienkasse beifügen. Käufer von Plug-in-Hybriden benötigen zusätzlich eine EU-Konformitätsbescheinigung für den Nachweis einer elektrischen Reichweite von mindestens 80 km.

Wer den Förderantrag stellt, muss sich mit der BundID authentifizieren. Daher sind der Personalausweis mit Online-Funktion, die zugehörige PIN und die Ausweis-App erforderlich. Als Alternative können Antragsteller jedoch ihr ELSTER-Zertifikat nutzen.

Befreiung von der Kfz-Steuer: Bis zum 31.12.2035 sind neu zugelassene E-Autos zudem **für maximal zehn Jahre** von der Kfz-Steuer befreit. Dies betrifft alle E-Fahrzeuge, die bis Ende 2030 erstmals zugelassen werden. Autos, die bis zu diesem Termin auf E-Antrieb umgerüstet werden, profitieren ebenso.

6 Digitale Zahlungen: Neben der Barzahlung soll ab 2027 die digitale Zahlung zwingend angeboten werden

Das offizielle Zahlungsmittel sind Scheine und Münzen in Euro. Somit besteht die Verpflichtung für Gläubiger, Bargeld anzunehmen. Digitale bzw. Kartenzahlungen müssen Geschäfte nicht akzeptieren. Vor allem kleinere Geschäfte, Metzgereien und Restaurants schließen derzeit die Kartenzahlung aus. Nach den Plänen des Bundesfinanzministers sollen künftig (voraussichtlich ab 2027) alle Unternehmen, also auch kleine Geschäfte und Restaurants, zusätzlich zum Bargeld auch die digitale Zahlung mit Karte oder Handy akzeptieren müssen. Hinweisschilder mit der Aussage, dass nur Barzahlungen möglich sind, sind dann nicht mehr zulässig.

Warum die Kartenzahlung derzeit gerade von kleineren Geschäften ausgeschlossen wird, liegt wohl an den damit verbundenen Kosten. Geschäfte müssen sich dafür Lesegeräte anschaffen und zusätzliche Transaktionsgebühren überweisen. Nach einer Analyse der Bundesbank aus 2025 ist es am günstigsten, wenn die Kunden mit Scheinen und Münzen zahlen oder die Girocard nutzen. Internationale Debitkarten (Visa/Mastercard) und Kreditkarten verursachen deutlich höhere Kosten.

Neben der „Cash only“-Variante gibt es zurzeit aber auch immer mehr Cafés und Supermärkte, bei denen nicht bar gezahlt werden kann. Das ist möglich, wenn der Händler und der Kunde es vorher vereinbaren, z.B. indem vor dem Kauf darauf hingewiesen wird, dass nur die digitale bzw. Kartenzahlung akzeptiert wird.

Wahlfreiheit geplant: Der Kunde soll entscheiden können, ob er bar oder digital mit Karte oder Mobiltelefon bezahlt. Damit wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag von Union und SPD umgesetzt.

Die Pflicht soll für Handel, Gastronomie und den gesamten Dienstleistungssektor gelten. Welches digitale Bezahlverfahren angeboten wird, soll Sache des Inhabers sein. Erlaubt würden die am Markt verfügbaren und gebräuchlichen digitalen Bezahlverfahren. Mindestens aber müsste ein europäisches Verfahren akzeptiert werden. Umsatzgrenzen oder Zusatzkosten soll es nicht geben. Man soll also den Kaffee oder den Schokoriegel genauso bargeldlos bezahlen können wie einen größeren Einkauf. Bezahlen mit Bargeld soll auch weiterhin möglich sein; es gehe nur darum, „zusätzliche Optionen“ zu schaffen.

Ausnahmen von der Pflicht soll es nur bei nichtkommerziellen Organisationen wie Amateur-Sportvereinen und Wohltätigkeitsverbänden geben. Diese sollen auch weiter

die Möglichkeit haben, nur mit Bargeld zu arbeiten, wie z.B. bei Dorffesten, Flohmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

Fazit: Die anderen Ministerien sollen nunmehr zu den Planungen des Finanzministers Stellung nehmen. Bis ein endgültiger Gesetzentwurf vorliegt, kann es noch Änderungen geben. Was tatsächlich kommt, ist also noch offen. Ziel des BMF ist, dass der Entwurf noch in diesem Jahr im Kabinett beschlossen und dann 2027 umgesetzt wird. Hintergrund dieser Planung ist offensichtlich auch das Ziel des Finanzministers, dass digitales Zahlen auch bei der **Bekämpfung von Steuerhinterziehung**, Geldwäsche und anderer Finanzkriminalität helfen soll, da digitale Zahlungen immer dokumentiert würden.

7 Sponsoring: Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass die von einer GmbH getätigten Sponsoringaufwendungen an einen gemeinnützigen Verein als vollständig abzugsfähige Betriebsausgaben anzuerkennen sind und nicht als Spenden gelten.

Das Gericht stützte sich dabei auf die Tatsache, dass der Verein eine Gegenleistung in Form von Öffentlichkeitsarbeit und der Erlaubnis erbrachte, das Sponsoring zu Werbezwecken zu nutzen. Dieses Urteil unterstreicht, dass diese Aufwendungen auf geschäftliche Vorteile wie Imageverbesserung und Marktpositionierung abzielten und kein reiner Selbstzweck waren.

Darüber hinaus kam das Finanzgericht zu dem Schluss, dass die vereinbarten Zahlungsmodalitäten und Zinssätze keine „verdeckte Gewinnausschüttung“ darstellen. Die vereinfachte Zahlungsstruktur entsprach den gemeinnützigen und aufbauenden Zielen des Vereins. Die steuerlichen Einwände der Finanzbehörde gegen die Ausgestaltung des Sponsoringvertrags wurden somit zurückgewiesen. Abschließend wurde festgestellt, dass auch der Vorsteuerabzug aus den Sponsoringaufwendungen rechtmäßig ist, weil der Verein wirtschaftlich relevante Gegenleistungen erbracht hat.

8 Minijob mit Verdienstgrenze: Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Arbeitgeber müssen ihre Beschäftigten zur Sozialversicherung melden. Vor der Anmeldung steht die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung an. Dabei prüfen Arbeitgeber, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder ein Minijob vorliegt. Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich zu Beginn der Beschäftigung. Ändern sich später wichtige Voraussetzungen, wird eine erneute Prüfung notwendig. Das Ergebnis entscheidet auch über die zuständige Einzugsstelle. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte melden Arbeitgeber bei der gesetzlichen Krankenkasse.

Bei einem Minijob ist die Minijob-Zentrale die zuständige Einzugsstelle.

Durch die **dynamische Kopplung an den Mindestlohn ändert sich die maximale Verdienstgrenze** für 2027 wie folgt: $(\text{Mindestlohn} \times 130 : 3 =)$. Da der gesetzliche Mindestlohn 2027 auf **14,60 Euro** pro Stunde steigt, erhöht sich die Verdienstgrenze automatisch von 603 Euro (2026) auf 633 Euro in 2027.

Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung reicht ein Blick auf den Monatslohn allein nicht immer aus. Arbeitgeber müssen alle mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden Einnahmen aus der Beschäftigung berücksichtigen. Dazu können auch Einmalzahlungen wie ein Weihnachtsgeld oder eine Jahressonderzahlung gehören. Ausführliche Informationen zu Verdienst, Einmalzahlungen und schwankendem Arbeitsentgelt gibt es auf der Website der Minijobzentrale unter „Minijob mit Verdienstgrenze“.

Was bei mehreren Minijobs gilt: Weitere Beschäftigungen sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung besonders wichtig. Deshalb sollten Arbeitgeber diese Angaben bereits über den Personalfragebogen erfragen. Grundsätzlich gilt:

- **Mehrere Minijobs mit Verdienstgrenze:** Die Verdienste werden zusammengerechnet. Liegt der durchschnittliche Gesamtverdienst über der geltenden Verdienstgrenze, besteht grundsätzlich Sozialversicherungspflicht für alle Arbeitsverhältnisse.
- **Hauptbeschäftigung und Minijob:** Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann ein Minijob mit Verdienstgrenze ausgeübt werden. Jeder weitere Minijob mit Verdienstgrenze wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist grundsätzlich sozialversicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.
- **Minijob mit Verdienstgrenze und kurzfristiger Beschäftigung:** Beide Beschäftigungsarten werden nicht zusammengerechnet und können grundsätzlich nebeneinander bestehen.
- **Mehrere kurzfristige Beschäftigungen:** Die Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres werden zusammengerechnet. Werden die maßgebenden Zeitgrenzen überschritten, kann die neue Beschäftigung nicht als kurzfristige Beschäftigung abgerechnet werden.
- **Hauptbeschäftigung, kurzfristige Beschäftigung und Minijob mit Verdienstgrenze:** Alle drei Beschäftigungen können grundsätzlich parallel ausgeübt werden. Ein Minijob mit Verdienstgrenze hat keine Auswirkung auf die Zeitgrenze der kurzfristigen Beschäftigung.

Eine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist keine einmalige Aufgabe. Ändern sich die für die Beurteilung maßgebenden Verhältnisse, müssen Arbeitgeber prüfen, ob die bisherige Einordnung weiterhin richtig ist.

9 GmbH-Mantel: Reaktivierung einer GmbH setzt deren Offenbarung gegenüber dem Registergericht voraus

Der Geschäftsführer einer GmbH hatte zum Handelsregister die Änderung der Firma und des Unternehmensgegenstands sowie eine neue inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung angemeldet. Beigefügt war die Neufassung der Satzung mit Notarbescheinigung.

Das Handelsregistergericht ging davon aus, dass es sich hier um eine wirtschaftliche Neugründung handeln würde und verlangte eine Versicherung gemäß § 8 Abs. 2 GmbH-Gesetz (GmbHG) sowie die Einreichung der letzten Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung. Nach § 8 Abs. 2 GmbHG hat ein Geschäftsführer zu versichern, dass die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile geleistet werden und dem Geschäftsführer zur freien Verfügung stehen.

Dem kam der Geschäftsführer nicht nach, sodass der Eintragungsantrag zurückgewiesen wurde. Das Amtsgericht hatte der Beschwerde nicht abgeholfen und dem Kammergericht die Sache zur Entscheidung vorgelegt.

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Das Kammergericht war der Ansicht, dass das Amtsgericht die Anmeldung der Satzungsänderung zu Recht gemäß § 9c Abs. 1 GmbHG zurückgewiesen hat, weil seiner Ansicht nach ein Fall der wirtschaftlichen Neugründung vorgelegen hat. Eine **wirtschaftliche Neugründung liegt dann vor**, wenn sich die bisherige Kapitalgesellschaft als leere Hülle darstellt, also kein aktives Unternehmen (mehr) betreibt, an das die Fortführung des Geschäftsbetriebs anknüpfen kann. In diesem Fall gelten für die Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit die Regeln der wirtschaftlichen Neugründung. Folge ist, dass die Gründungsregeln entsprechend anzuwenden sind. Danach muss die (wirtschaftliche) Neugründung dem Handelsregister angezeigt werden. Der Geschäftsführer muss die Versicherung gemäß § 18 Abs. 2 GmbHG gegenüber dem Amtsgericht abgeben. Einer entsprechenden Aufforderung war die GmbH im Streitfall nicht nachgekommen.

Wichtige Anzeichen für eine wirtschaftliche Neugründung sind der vollständige Gesellschafterwechsel, die Auswechslung des Geschäftsführers und die beabsichtigte Änderung der Firma und des Unternehmensgegenstands. Hier kann das Handelsregister Nachforschungen anstellen. Führen diese zu dem Ergebnis, dass eine wirtschaftliche Neugründung vorliegt, muss diese dem Handelsregister offengelegt werden.

Nicht immer ist eine wirtschaftliche Neugründung von vorneherein erkennbar. Wird die Offenlegung gegenüber dem Handelsregister unterlassen, droht den Gesellschaftern bei Wiederaufnahme des Betriebs eine **persönliche Haftung in Form der Differenzhaftung**, wenn zu diesem Zeitpunkt die Stammeinlage nicht vorhanden war, weil sie z.B. durch frühere Verluste aufgezehrt worden ist. Es ist also durchaus im Interesse der Gesellschafter, eine solche wirtschaftliche Neugründung zu offenbaren.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für GmbH-Geschäftsführer Nr. 6/2026

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Gehaltserhöhung für 2027	Rückwirkungsverbot: BFH, Urteil vom 23.2.2005, Az. I R 70/04, BStBl II 2005, S. 882 Gesellschafterbeschluss: BMF-Schreiben vom 16.5.1994, Az. IV B 7 - S 2742 - 14/94, BStBl I 1994, S. 868	H 8.5 Abs. 3 KStR
2 Weihnachtsfeier	§ 19 Abs. 1 Nr. 1a Satz 4 EStG; BMF-Schreiben vom 14.10.2015, Az. IV C 5 - S 2332/15/10001, BStBl. I 2015, S. 832 https://www.bundesfinanzministerium.de	§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG; GmbH-Stpr 2024, S. 203
3 Körperschaftsteuerliche Organschaft	BMF-Schreiben vom 17.7.2026, Az. IV C 2 - S 2770/00042/002/081 https://www.bundesfinanzministerium.de	§ 14 ff. KStG
4 E- bzw. Hybrid-E-Fahrzeug als Dienstwagen	BMF-Schreiben vom 21.7.2026, Az. IV C 6 - S 2177/00016/042/056 https://www.bundesfinanzministerium.de	—
5 E-Auto-Kauf	§ 7 Abs. 2a EStG	—
6 Digitale Zahlungen	BMF, Pressemitteilung vom 11.9.2026	—
7 Sponsoring	Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 13.11.2025, Az. 2 K 67/23 https://www.landesrecht-hamburg.de	—
8 Minijob mit Verdienstgrenze	Minijob-Zentrale, Newsletter 10/26 https://www.minijob-zentrale.de	—
9 GmbH-Mantel	Kammergericht Berlin, Beschluss vom 30.9.2025, Az. 22 W 24/25 https://gesetze.berlin.de	GmbH-Stpr 2026, S. 277